

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894

174 (28.6.1894)

Beilage zu Nr. 174 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 28. Juni 1894.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 26. Juni. 27. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm. (Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Staatsminister Dr. Noll und Ministerialrath Hübsch.

Der Durchlauchtigste Präsident bringt folgende Einkünfte zur Kenntniß des Hauses:

Entschuldigungsschreiben des Fhrn. v. Gemmingen wegen Unwohlsein.

Mittheilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Annahme des Gesetzentwurfs, zweiter Nachtrag zu dem Gesetz, die Feststellung des Staatshaushaltsplans für die Jahre 1894 und 1895 betreffend.

Mittheilung des Großh. Oberstammherrenamts, wonach Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Mitglieder der beiden Höhen Häuser nach der Feier der Schließung des Landtags um 11^{1/2} Uhr im Großherzoglichen Schlosse zu empfangen gerufen werden.

Das Sekretariat zeigt den Einlauf der Petition der Gemeinde Schallstadt um Ablehnung eines Antrags um Verlegung des Personen- und Güterbahnhofs Schallstadt an.

Der Durchlauchtigste Präsident erklärt auf Grund einer Mitsprache mit den Herren Mitgliedern der Petitionskommission, daß diese Petition wegen des bevorstehenden Landtagschlusses nicht mehr zur Berathung werde kommen können.

Das Haus tritt hierauf in die Berathung des von der Zweiten Kammer eingebrachten Gesetzentwurfs, betr. die Aufhebung des Gesetzes vom 2. April 1872 über die Abhaltung von Missionen, ein.

Der Berichterstatter, Präsident des Großh. Verwaltungsgerichtshofs Dr. Wielandt, führt aus: Das Haus habe beschloffen, wegen des bevorstehenden Landtagschlusses den vorliegenden aus der Initiative der Zweiten Kammer hervorgegangenen Gesetzentwurf ohne eine vorhergegangene Kommissionsberathung in abgekürzter Form zu berathen. Wenn ihm der Auftrag geworden sei, dieser Berathung einen einleitenden Vortrag voranzuschicken, so wisse er, daß das hohe dadurch zum Ausdruck gelangte Vertrauen zu schätzen, er bitte aber, ihm die persönliche Bemerkung nicht zu verüben, daß er an die Berichterstatterung mit einem kleinen Maße von Begeisterung herangetreten sei, es entspreche nicht seiner Meinung, über einen Gegenstand, wie den vorliegenden, in einer politischen Versammlung zu sprechen, wo über die zu beantwortenden Fragen Mißverständnisse leicht und eine Verständigung schwer sei. Er müsse auch betonen, daß er den Bericht nicht erstattet im Namen der Kommission, die überhaupt nicht berathen habe, sondern lediglich in eigenem Namen und daß er allein die Verantwortung für das Vorgetragene übernehme.

Der vorliegende Gesetzentwurf sei einer von dreien von den Abgg. v. Buel und Genossen in dem andern Hohen Hause eingebrachten Anträgen. Die andern beiden Anträge, von denen der eine die unbeschränkte Zulassung von religiösen Orden und der andere die wissenschaftliche Ausbildung der Geistlichen betrafen, seien in dem andern Hohen Hause abgelehnt worden. In dem vorliegenden Entwurfe handle es sich um die Zulassung von Mitgliedern religiöser Orden zur Ausübung in der Seelsorge und zur Abhaltung von Missionen. Redner führt aus, daß der Sinn des Gesetzes vom 2. April 1872 der sei, daß von den genannten Funktionen nur die Mitglieder von nicht auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 im Großherzogthum zugelassenen religiösen Orden und nicht auch andere Geistliche ausgeschlossen sein sollen. Es handle sich also in dem Gesetze vom Jahre 1872 lediglich nicht um ein Verbot der Missionen überhaupt, das allerdings thatsächlich dadurch bestünde, daß im Großherzogthum Orden nicht zugelassen seien. Redner gibt einen Ueberblick über die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Stellung der Kirche zum Staate und verbreitet sich eingehend über die Geschichte der kirchenpolitischen Bewegung im Großherzogthum, wobei in Bezug auf die Missionen insbesondere hervorgehoben wird, daß deren Abhaltung vor und nach dem Gesetze vom 9. Oktober 1860 bis zur Erlassung des Gesetzes vom 2. April 1872 gestattet gewesen sei, daß bei Berathung des aus dem andern Hohen Hause hervorgegangenen Gesetzes vom Jahre 1872 der damalige Staatsminister, Dr. Zolly, den Versuch gemacht habe, die Zulässigkeit von Ausnahmen von dem jetzigen Gesetz festzustellen, daß dieser Versuch aber in dem andern Hohen Hause gescheitert sei. Der Bericht der Ersten Kammer habe in dem Gesetze vom Jahre 1872 eine Konsequenz des § 11 des Gesetzes vom Jahre 1860 gesehen und habe die Zustimmung zu diesem Gesetze empfohlen, um eine Umgehung des Gesetzes vom Jahre 1860 zu verhüten. Im Jahre 1885 seien dem andern Hohen Hause eine Anzahl von Petitionen vorgelegen, welche die Aufhebung des gesetzlichen Verbots der Ausübung in der Seelsorge erstrebten. Der von dem Abgeordneten Winterer erstattete Bericht habe die Nothwendigkeit und den Werth der

Missionen bezweifelt, habe den erhobenen Vorwurf der ungleichen Behandlung der beiden Landeskirchen zurückgewiesen, habe den Nachweis des behaupteten Priester-mangels nicht für erbracht angesehen und habe endlich auch mit Rücksicht darauf, daß die Kirchenbehörde damals mit anderen Wünschen bei der Großh. Regierung vorstellig war, aus welchen man nicht einen einzigen herausgreifen wolle, Uebergang zur Tagesordnung beantragt, der auch beschloffen worden sei.

Im Jahre 1887 habe die Großh. Regierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, betr. Aenderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine zum Staate. Der Artikel IV dieses Gesetzentwurfs, der die Staatsregierung ermächtigen wollte, einzelnen Geistlichen, welche einem im Großherzogthum nicht eingeführten religiösen Orden angehören, zum Zweck einer vorübergehenden Ausbildeleistung in der Seelsorge die öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen im Gebiete des Großherzogthums nach Maßgabe der Bestimmungen vom 5. März 1880 und der zum Vollzuge derselben erlassenen Vorschriften in widerruflicher Weise zu gestatten, sei abgelehnt worden. Im Jahre 1890 sei dieser Gegenstand wieder zur Verhandlung gekommen in Folge einer Petition der Stadt Walldürn, der aber, da ihre Begründung weniger auf kirchlichem, als auf wirtschaftlichem Gebiete lag, keine weitere Folge gegeben worden sei.

Im Jahre 1891/92 sei ein Antrag des Centrums in dem andern Hohen Hause auf Aufhebung des Gesetzes vom 2. April 1872 abgelehnt worden.

Nachdem Redner die Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs und die Gründe der Gegner desselben und endlich die Stellungnahme der Großh. Regierung in dem andern Hohen Hause besprochen, bezieht er seine Ansicht als dahin gehend, daß das Haus dem vorliegenden Gesetzentwurfe, dessen Tragweite übrigens sowohl Freunde als Gegner des Entwurfs nach seiner Auffassung überschätzen, zustimmen oder vielmehr nicht entgegenstehen solle. Es werde wohl Niemand erwarten, daß die Gründe, die ihn zu dieser Stellungnahme veranlaßten, zusammenfallen mit denjenigen, welche die Antragsteller leiteten; er stehe durchaus nicht auf deren Standpunkt, und die Gründe, die ihn bestimmen, dem Gesetzentwurfe zuzustimmen, seien im wesentlichen diejenigen, aus welchen die Großh. Regierung die Zustimmung empfehle. Er glaube, daß es sich lediglich um die Frage handle, ob das Interesse des Staates es erfordere, daß das Gesetz vom Jahre 1872 aufrecht erhalten werde oder nicht. Besonders müsse er es ablehnen, wenn von einem Rechte der Kirche gesprochen werde, das auch bestehen müsse, wo staatliche Interessen gefährdet werden oder entgegenstehen; er stehe durchaus auf dem Boden des § 13 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, der die Kirchen des Staatsgesetzes unterwerfe und ihnen jede aus ihren Verfassungen und Verordnungen abgeleitete Befugniß abschneide, wenn dieselbe mit der Hoheit des Staates oder den Staatsgesetzen in Widerspruch trete. Ebenjowenig sei er mit den Antragstellern des andern Hohen Hauses einer Meinung bezüglich der Nothwendigkeit und Wirksamkeit der Missionen. Er halte auch die Abschaffung des Gesetzes vom Jahre 1872 nicht geboten im Interesse der berechtigten Forderung der Parität der katholischen Kirche gegenüber der protestantischen. Die letztere Kirche kenne den Missionen ähnliche Einrichtungen überhaupt nicht, und das, was man da Missionen nenne, und ebenso auch feste kirchliche Vereine, seien etwas von den Missionen der katholischen Kirche durchaus verschiedenes. Dies alles käme für ihn nicht in Betracht, er sähe aber auch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht von dem einseitigen Standpunkte eines Protestanten an, der demselben aus Sorge für seine eigene Kirche entgegenstehe, sondern sei der Ueberzeugung, daß hier nichts in Betracht kommen dürfe, als ausschließlich das Recht und Interesse des Staates. Hier sei er der Meinung, daß es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurfe um eine Rückkehr zu dem Gesetze vom Jahre 1860 handle. Er habe dieses Gesetz immer für ein sehr weises gehalten, das berechnete Ansprüche der Kirche und Interessen des Staates sorgfältig abwäge; die Rückkehr zu diesem Gesetze könne er nicht für bedenklich erachten. Es sei weiter auch zu beachten, daß die thatsächliche Handhabung dieses Gesetzes 12 Jahre hindurch die gleiche gewesen sei, wie sie jetzt gewünscht werde, und daß man damals auf Mißstände nicht gestoßen sei; dies sei auch von dem Herrn Staatsminister in dem andern Hohen Hause besonders hervorgehoben worden. Das Gesetz vom Jahre 1872 sei damit begründet worden, daß man von den vatikanischen Konstitutionen schlimme Folgen fürchten müsse. Diesen Grund jetzt noch geltend zu machen, scheine ihm nicht gerechtfertigt. Die vatikanischen Konstitutionen seien in das katholische Kirchenrecht übergegangen, so daß man durch sie eine besondere Gefährdung nicht mehr zu befürchten habe.

Wenn er sich nun frage, ob im Interesse des Staates ein Grund zur Aufrechterhaltung des Gesetzes vom Jahre 1872 vorliege, so könnte er einen solchen nur sehen in der Gefährdung des konfessionellen Friedens. Müßte er diese als eine Folge des vorliegenden Gesetzentwurfs fürchten, so müßte er nothwendig gegen denselben stim-

men. Zu einer solchen Ueberzeugung sei er aber nicht gelangt, ebensowenig wie im Jahre 1887, als er der Ansicht war, daß man den damaligen Art. 4 des Regierungsentwurfs hätte annehmen sollen. Er verschleße seine Augen nicht davor, daß das Abhalten von Missionen darauf berechnet sei, die religiösen Gefühle der Theilnehmer zu beleben und er verkenne nicht, daß eine jede solche Belebung die Gefahr einer Uebertreibung mit sich bringe, die eine Form annehmen könne, in der sie den konfessionellen Frieden föhre. Er glaube aber, daß der Gesetzentwurf schon in sich selbst das Heilmittel solcher Gefahren trage, da er überzeugt sei, daß die ansässigen Geistlichen nach kurzer Zeit schon den Wunsch haben werden; innerhalb ihrer eigenen Gemeinde die Einwirkung durch fremde, mit den Verhältnissen weniger vertraute Geistliche fern zu halten, soweit das für sie thunlich sei. Er halte also dafür, daß eine Störung des konfessionellen Friedens nicht zu befürchten sei und er glaube, daß wenn man diese Störung befürchte, sich diese Furcht lediglich auf Vermuthung gründen könne und die früheren Erfahrungen könnten nicht dazu führen, diese Vermuthung als eine dringende zu erweisen.

Von schwerer Bedeutung sei für ihn, daß das katholische Kirchenregiment in Uebereinstimmung mit einem großen Theile der katholischen Bevölkerung die Zulassung der Missionen für dringend wünschenswerth halte. Er müsse es aber völlig dahingestellt sein lassen, ob die Hoffnungen, die auf diese Zulassung gesetzt werden, irgendwie sich als begründet erweisen werden.

Es sei ferner in Betracht zu ziehen, daß anderen Bestrebungen gegenüber denen sich freundlich gegenüberzustellen der Staat keine Veranlassung habe, er sich nicht auf den Standpunkt der Prävention gestellt habe, wie dies in dem Gesetze vom Jahre 1872 geschehen sei. Man könne es nicht verstehen, wie man auf der einen Seite auflösenden Bestrebungen nicht von vornherein durch Verbote eine Schranke setze, dagegen aber anderen Bestrebungen, die behaupten oder vielmehr nicht erwarten müsse, daß sie den auflösenden Bestrebungen entgegen treten werden, durch schwere Gesetzesbestimmungen begegne. Man werde dies im Volke nicht verstehen und werde falsche Beweggründe dafür finden; und dieser Punkt scheine ihm von Bedeutung zu sein. Er wolle weiter darauf hinweisen, daß die Großh. Regierung es zum großen Theile in der Hand habe, durch Anwendung der Verordnung vom Jahre 1880 und auch, soweit dieselbe nicht hinreichte, durch deren Ergänzung allem zu begegnen, was man jetzt befürchte. Noch ein anderer Beweggrund bestimme ihn dazu, dem Gesetzentwurfe zuzustimmen: die Großh. Regierung würde es ja nach Anwendung des § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 in der Hand haben, das jetzige Gesetz vom Jahre 1872 aus den Angeln zu heben. Die Großh. Regierung könnte dadurch, daß sie von der Befugniß der Zulassung der Orden Gebrauch machte, dieses Gesetz, das auf zugelassene Orden keine Anwendung finde, thatsächlich beseitigen. Er halte es nicht für rathsam, irgend eine Regierung auf den Weg der Anwendung des § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 zu drängen. Auf der andern Seite sei er der Ueberzeugung, daß die Zulassung der Missionen einen großen Theil der Gründe beseitige, welche zum Drängen der Beseitigung des § 11 des erwähnten Gesetzes Veranlassung geben und welche die Großh. Regierung zur Zulassung von Orden bestimmen könnten. Er sage nun, einerseits seien durch die Bestimmungen über die wissenschaftliche Ausbildung der Geistlichen befriedigende Zustände geschaffen, andererseits sei an dem § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 festgehalten worden, endlich sei auch der Thätigkeit der Jesuiten durch das noch bestehende Reichsgesetz eine Schranke gezogen; und darum halte er es weder für geboten, noch für klug, in einer weniger bedeutenden Sache gegen den übereinstimmenden Wunsch der Kirchenbehörden und eines großen Theiles der katholischen Bevölkerung ein Gesetz aufrecht zu erhalten, das als Kampfgesetz erlassen sei, das außerdem, wie die Großh. Regierung erklärt habe, schwer durchführbar sei und endlich in anderen Staaten nicht bestehe.

Er beantrage daher, dem Gesetzentwurfe die Zustimmung zu erteilen und erkläre, daß dieser Antrag zugleich gestellt werde von den Herren Fhrn. v. Klüt, Fhrn. Ferdinand v. Bodman, Geh. Hofrath Dr. Engler, Kommerzienrath Sander.

Staatsminister Dr. Noll: Er wolle zunächst dem Herrn Berichterstatter danken für die objektive und umfassende Darlegung der Entstehungsgeschichte des vorliegenden Gesetzentwurfs, die so eingehend behandelt worden sei, daß er sich dabei kurz fassen könne. Er sei hier der Meinung, daß hier das Entscheidende die Frage sei, ob ernste Gründe des Staatswohles vorliegen, die die Aufrechterhaltung des Gesetzes vom Jahre 1872 fordern, und er glaube, daß solche Gründe nicht vorhanden. Was bei Berathung des Gesetzes vom Jahre 1872 in der Ersten Kammer ausgesprochen worden sei, daß ein unbedingtes Verbot der Missionen durch auswärtige Ordenspriester, deren Orden im Großherzogthum nicht recipirt, Konsequenz des § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 sei, vermöge er nicht als richtig anzuerkennen. In der Begründung des § 11 des Gesetzes vom Jahre 1860 sei von der Großh. Re-

gierung darauf hingewiesen worden, daß es sich darum handle, den Ordensniederlassungen keine größere Beschränkung aufzuerlegen, als dies in dem Konstitutions- edikt vom Jahre 1887 geschehen sei, in welchem von den kirchlichen Instituten selbst gesprochen werde in dem gleichen Sinne, wie man dieselben im Jahre 1860 auch wieder verstanden habe. In der Begründung sei gesagt, daß man die Ordensniederlassungen nicht mit gewöhnlichen Vereinen vergleichen könne, daß dieselben nach ihrer ganzen Bedeutung weit über diese Vereine hinausgingen, schon wegen der wohl regelmäßig in Anspruch genommenen Korporationsrechte. Die Praxis, die sich an die Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1860 angeschlossen habe, daß bei Heranziehung ausländischer Geistlicher ein Unterschied zwischen Ordens- und weltlichen Geistlichen nicht gemacht werde, entspreche dem Sinne dieses Gesetzes. Eine Konsequenz des Gesetzes vom Jahre 1860 könne das Gesetz vom Jahre 1872 auch darum nicht genannt werden, weil man, falls eine Konsequenz hätte gezogen werden wollen, im Jahre 1872 nicht soweit hätte gehen dürfen, als dies geschehen ist, sondern hätte sagen müssen, daß der Staat die Wirksamkeit der Missionen genehmigen müsse, denn es habe keinen Sinn, dem Staate die Zulassung von Ordensniederlassungen freizugeben, dagegen ihn zu verhindern, das Wirken einzelner Ordensleute zuzulassen. Dieses Genehmigungsrecht des Staates sei in der Württembergischen Kammer bei der Beratung des dortigen grundlegenden Gesetzes vorgeschlagen, aber als nicht notwendig abgelehnt worden. Diesen Grund könne man also nicht anführen, und der § 11 des Gesetzes vom Jahre 1860 werde nicht berührt, wenn man das Gesetz vom Jahre 1872 aufhebe. Er glaube, daß man dies Gesetz schon darum aufheben solle, weil er der Meinung sei, daß man die kirchlichen Korporationen nicht weiter beschränken solle, als dies infolge des gleichen Rechts der übrigen Korporationen und anderer kirchlichen Vereinigungen nötig sei. Wenn das Gesetz vom Jahre 1872 wegfalle, so treten die allgemeinen Bestimmungen ein, die wesentlich auf dem Gesetze vom 5. März 1880 beruhen. Dieses Gesetz sei ein Friedensgesetz gewesen, dort sei für das, was notwendig, in durchaus richtiger und ausreichender Weise gesorgt; auf Grund dieses Gesetzes sei die Groß-Regierung in der Lage, diejenigen Bestimmungen zu treffen, die das öffentliche Wohl erfordern, und soweit dies noch nicht geschehen sei, könne es noch geschehen. Die Groß-Regierung könne bei vorübergehender Aushilfe in der Seelsorge durch einen ausländischen Geistlichen von dem Erforderniß der bei uns vorgeschriebenen wissenschaftlichen Vorbildung ganz oder theilweise absehen; dies sei auch vor dem Jahre 1872 schon in ähnlicher Weise geschehen; wenn die Groß-Regierung Bedenken habe, so sei sie in der Lage, Einsprache zu erheben. Wenn also in Zukunft etwas geschehen wolle, was den öffentlichen Frieden störe oder ernste Schwierigkeiten mache, so glaube er, daß man eine Waffe in der Hand habe, um dem entgegenzutreten; er sei aber der Meinung, daß man diese Waffe in Zukunft ebensowenig werde gebrauchen müssen, als ein Einschreiten in den Jahren 1860—1872 notwendig geworden sei. Wie er schon in der Kommission hervorgehoben habe, seien in diesen Jahren über die Abhaltung der Missionen regelmäßig Berichte erstattet worden, die nahezu durchgängig befriedigend lauteten; unter 197 Fällen seien nur 8, in welchen überhaupt Beanstandungen und zum Theil nicht erheblicher Natur vorgebracht worden seien; in allen andern Fällen seien die Missionen ohne alle Schädigung vorübergegangen ja es hätten die Berichte nicht selten erklärt, daß die Missionen die Erweckung der Gewissenhaftigkeit und andere gute Folgen erzeugt, und es seien über ihre Wirksamkeit auch eine Reihe freundlicher Bilder vorgetragen worden. Jedenfalls seien die gemachten Erfahrungen nicht derart, daß man auf Grund derselben die Aufrechterhaltung des Verbots für gerechtfertigt erachten könnte. Die Berichte über die Missionen in den 50er Jahren lauteten allerdings nicht ebenso günstig, wie später. Die damalige Regierung habe z. B. in einem Falle, in dem behauptet worden sei, daß nach einer Mission bei einzelnen Theilnehmern geistige Erkrankungen eingetreten, das Gutachten des Geheimraths Koller erhalten lassen, das aber dahin sich ausgesprochen habe, daß in den Jahren 1848 und 1849 überall eine solche Aufregung geherrscht habe, daß dieselbe als eine wesentliche Ursache der Zunahme der Geisteserkrankungen angesehen werden müsse. Man könne also die Zeit der 50er Jahre für die Beurtheilung der Missionen nicht schlecht hin heranziehen.

Er halte nun, wie das andere hohe Haus, das Gesetz vom Jahre 1872 nicht mehr für notwendig, die Groß-Regierung müsse dasselbe für entbehrlich erklären und glaube in der Lage zu sein, mit den andern bestehenden Gesetzesbestimmungen allen etwaigen Gefahren entgegenzutreten zu können; er richte nun auch an das hohe Haus die dringende Bitte, dem Antrag des Herrn Berichterstatters zuzustimmen. Er sei überzeugt, daß die Wirkung des Gesetzentwurfs im Volke eine schädliche sein werde; der Herr Vorredner habe mit Recht gesagt, daß man angesichts der ungeführten Freiheit der Bewegungsfähigkeit anderer Elemente im Staate im Volke das unbedingte Verbot der Missionen nicht verstehen könne. Er wolle hier an das Wort eines berühmten französischen Kanzelredners erinnern, der zu Beginn dieses Jahrhunderts, anlässlich der Frage über die Zulässigkeit der Missionen, gesagt habe: „Wenn die Gegner des Gemeinwessens so vollständig zu Worte kommen, soll das Christenthum nicht stumm bleiben müssen.“

Die Kirche weise auch darauf hin, daß die Zahl der Geistlichen immer noch nicht so groß sei, als man wünschen müsse; die außerordentliche Seelsorge könne also

von den hablichen Geistlichen nicht in irgend genügender Weise mit besorgt werden, ja es sei für die ordentliche Seelsorge noch Aushilfe erwünscht. Der Abgang in den letzten Jahren sei ein so erheblicher gewesen, daß selbst ein starker Zugang nicht ausgereicht habe, um alle Lücken zu füllen.

Ueber den Werth oder Unwerth der Missionen wolle er sich nicht aussprechen; dies sei nicht Sache der Regierung und der Landstände, sondern Sache der Kirche; der Staat habe nur für den öffentlichen Frieden zu sorgen und dafür, daß keinerlei Ausübung des Rechts des Einen dem Andern Schaden könne; und dies werde nicht der Fall sein. Er glaube, daß man das Gesetz vom Jahre 1872 aus der Welt schaffen solle, wie denn auch die Groß-Regierung im Jahre 1888 die gleiche Tendenz verfolgt habe, und umso mehr, als jetzt eine größere Uebereinstimmung darüber herrsche, daß das Gesetz vom Jahre 1872 dauernd nicht bestehen könne.

Geh. Hofrath Dr. Meyer: Er bedauere, den Aufstellungen der beiden Herren Vorredner und dem gestellten Antrage nicht beitreten zu können. Der Herr Berichterstatter habe gemeint, daß der vorliegende Gesetzentwurf vielfach überschätzt werde; er habe aber den Eindruck gewonnen, daß man den Entwurf unterschätze; er halte das Gesetz vom Jahre 1872 durchaus nicht für ein kleines unbedeutendes Gesetz. Er sei der Meinung, daß auch heute noch gewisse Gründe des Staatswohlens für die Aufrechterhaltung des Gesetzes sprechen. Er gebe zu, daß der Grund, der in den vatikanischen Konstitutionen für die Erlassung des Gesetzes vom Jahre 1872 lag, weggefallen sei, da diese Dogmen von der katholischen Kirche zweifellos rezipiert worden seien. In dem Bericht der Ersten Kammer im Jahre 1872 sei das Hauptgewicht darauf gelegt worden, die Konsequenzen aus dem Gesetze vom Jahre 1860 zu ziehen; auch Staatsminister Dr. Jolly habe einen ähnlichen Standpunkt vertreten. Die Auffassung, daß die Gesetze vom Jahre 1860 und 1872 rechtlich auf derselben Linie lägen, scheine ihm auch zutreffend zu sein.

Man sage nun, man wolle zu dem Gesetze vom Jahre 1860 zurückkehren, das sich als weise und zweckmäßig bewährt habe. Das das so sei, könne er im allgemeinen zugeben. Baden habe sich ein großes Verdienst durch gesetzliche Regelung dieser Verhältnisse erworben. Wenn man aber darauf hinweise, daß man zwölf Jahre lang ohne das Gesetz vom Jahre 1872 ausgekommen sei, so frage er, warum man denn dieses Gesetz damals gemacht habe. Dasselbe sei allerdings von der Zweiten Kammer ausgegangen; aber die Groß-Regierung habe es doch auch für notwendig gehalten. Die beiden Herren Vorredner haben sich darauf berufen, daß schon 1887 durch den Artikel 4 des damaligen Entwurfs der Versuch gemacht worden sei, die Härten des Gesetzes vom Jahre 1872 auszugleichen. Demgegenüber müsse er darauf hinweisen, daß der gegenwärtige Gesetzentwurf sich von dem von 1887 sehr unterscheide und viel weiter gehe. Im Jahre 1887 habe es sich nur um die Aushilfe in der Seelsorge gehandelt; von Missionen sei damals überhaupt nicht gesprochen worden; auch sollte diese Aushilfe an Genehmigung geknüpft werden, auch dies sei weniger als heute verlangt worden.

Man habe weiter behauptet, daß die gegenwärtigen der Groß-Regierung zu Gebote stehenden Mittel ausreichen, um einem Mißbrauch entgegen zu treten. Er gestehe zu, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. März 1885 und der erlassenen Verordnung gewissen Schutz gegen Mißbrauch gewähren, aber er fürchte doch, daß sich diese Bestimmungen nicht als ausreichend erweisen werden. Wenn bedenkliche Dinge vorkämen, so werde die Groß-Regierung davon erst nachträglich Kenntniß erhalten, wenn es zum Einschreiten zu spät sein werde. Anßerdem hänge alles von dem Ermessen der Groß-Regierung ab. Er habe zu der gegenwärtigen Regierung alles Vertrauen; aber es scheine ihm nicht angängig, die Gesetzgebung auf eine augenblickliche Regierung zuzuschneiden. Ein Verbot allgemeiner Natur biete ihm eine größere Garantie als das Ermessen der Groß-Regierung.

Dann komme aber auch der wesentliche Gesichtspunkt in Betracht, daß man den vorliegenden Gesetzentwurf nicht isolirt betrachten dürfe, ohne Zusammenhang mit den andern beiden in dem andern hohen Hause gestellten Anträgen, von denen der Abg. Wacker ausdrücklich gesagt habe, daß sie mit dem vorliegenden Entwurf in einem naturnothwendigen innern Zusammenhang stünden. Da sei zu beachten, daß gerade die beiden andern abgelehnten Anträge diejenigen Bestimmungen zu befeitigen wünschten, in denen man jetzt einen Schutz gegen drohende Gefahren erblicke. Er könne den vorliegenden Gesetzentwurf von dem Ganzen nicht loslösen und sehe in demselben einen ersten Schritt auf einer Bahn, auf der die Antragsteller des andern hohen Hauses weiter schreiten würden, wenn man sie einmal betreten habe. Wenn er überzeugt wäre, daß die Zulassung der Missionen alle Wünsche der Kirchenbehörden und der katholischen Bevölkerung befriedigen werden, so könnte er dem Gesetze zustimmen; er sei aber überzeugt, daß ein Entgegenkommen nur die Veranlassung zur Stellung neuer Forderungen sein werde. Darum mache er dagegen von Anfang an Opposition.

Man habe weiter hingewiesen auf andere Staaten und gesagt, derartige Verbote beständen in Deutschland nur in Mecklenburg-Schwerin und im Königreich Sachsen. Das sei richtig und er gebe zu, daß Mecklenburg-Schwerin nicht verglichen werden könne, da dort die Stellung der katholischen Kirche eine solche sei, wie sie den modernen Auffassungen nicht entspricht. Sachsen sei allerdings ein überwiegend protestantisches Land, aber es habe ein katholisches Fürstentum, und man könne nicht läugnen, daß die katholische Kirche in Sachsen wohlwollend behandelt worden sei. Die württembergischen Verhältnisse lägen ähnlich wie die unsrigen; dort werde

auch über die Thätigkeit der Missionen Bericht erstattet, damit die Regierung in der Lage sei, einzuschreiten. Das würde nach Lage der Gesetzgebung von 1880 auch noch der Fall sein; er wisse aber nicht, wie lange diese Gesetzgebung bestehen bleiben werde.

Der Herr Staatsminister habe in dem andern hohen Hause davon gesprochen, daß das Gesetz vom Jahre 1872 der Härte seiner Strafbestimmungen wegen schwer durchführbar sei. Dann frage er aber, ob man deshalb das ganze Gesetz aufheben müsse, ob nicht eine Amendirung durch andere Strafmaße oder Dispensation möglich wäre. Der Entwurf sei zu spät an das Haus gelangt, um sich damit zu beschäftigen; es bleibe jetzt nur noch Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs übrig; er werde zu letzterem schreiten.

Man habe das Gesetz vom Jahre 1872 auch damit angegriffen, daß man ein zur Förderung des Ultrakatholizismus erlassenes Kampfgesetz bezeichnet habe; er sei nicht der Meinung, daß diese Förderung Sache der Gesetzgebung sei, aber Schutz könne der Ultrakatholizismus und die protestantische Kirche fordern.

Man sage weiter, die Missionen übten eine gedeihliche Thätigkeit gegen den Sozialismus aus; das sei möglich, aber sie seien auch kein unbedingtes Heilmittel; das zeigen die Erfahrungen, die man in andern Ländern, z. B. in Belgien, gemacht habe, wo die katholische Kirche die freieste Bewegung habe und trotzdem Sozialismus und Anarchismus gewachsen seien. Auch fürchte er, daß sich die Missionen nicht darauf beschränken würden, gegen den Sozialismus zu arbeiten, sondern daß sie auch gegen die protestantische Kirche benützt werden, und er sei überzeugt, daß dies das Haus nicht wolle. Er belämpfe nicht die gläubigen Katholiken, sondern die Richtung des Katholizismus, welche die Autorität der Staatsgesetze negirt und andere Kirchen nicht anerkennt. Die Parität sei durch das Gesetz vom Jahre 1872 nicht verletzt; er wäre auch bereit, die protestantischen Missionen unter dieselben zu stellen, wenn dies nötig wäre. Wie sehe es übrigens mit der Parität da, wo die katholische Kirche herrscht? Er wolle nicht eine Polemik gegen diese eröffnen, er wolle sich darauf beschränken, von einigen Thatsachen zu sprechen, wie z. B. davon, daß, als in Tirol im Jahre 1861 der Versuch der Gründung evangelischer Gemeinden gemacht worden sei, in katholischen Kreisen dagegen eine Bewegung entstanden sei und daß der Papst diesen auf eine an ihn gerichtete Adresse geantwortet habe, daß er sich für ihre berechtigten Wünsche — also die Behinderung der Gründung evangelischer Gemeinden — bemühen werde. Er wolle weiter an das Konkordat mit der Republik Ecuador erinnern, wonach die katholische Religion zur Religion des Staats gemacht und eine jede andere Kirche ausgeschlossen wurde. Die Gleichberechtigung anderer Kirchen würde eben von den Autoritäten der katholischen Kirche nicht anerkannt; wenn dies der Fall wäre, so könnte man über eine Reihe von Bedenken hinweg rasch zur Verständigung kommen. Die katholische Kirche brauche die Propaganda, auf die sie niemals verzichten werde, und er fürchte, daß dazu die Missionen benützt werden sollten; und dies bedeute Störung des konfessionellen Friedens. Ein weiteres Moment könne noch dazu die Möglichkeit der Aufhebung des Jesuitengesetzes, die immerhin bestehe, wenn er auch darauf vertraue, daß die verbündeten Regierungen das Gesetz aufrecht erhalten werden. Dann wolle er wenigstens diejenigen Schutzmittel, die wir in unserer eigenen Landesgesetzgebung haben, nicht preisgeben wissen. Diese seien dann nötig, da, wenn es auch der Abg. Wacker in seinem Berichte läugne, Niemand bezweifeln könne, daß der Jesuitorden die Aufgabe der Bekämpfung des Protestantismus habe. Auch in der katholischen Kirche seien die Meinungen über den Werth der Missionen getheilt. Er wolle sich eines eigenen Urtheils enthalten und lediglich feststellen, daß katholische Priester sich schon abfällig über die Missionen geäußert haben. (Redner verliest detartige Stellen.) Die beiden Herren Vorredner haben davon gesprochen, daß man denen, die den Unsturz predigen, die freie Bewegung gebe, in der man die Geistlichen hemme. Zwischen diesen Personen bestehe aber ein Unterschied; ein sozialdemokratischer Wanderprediger sei eine Privatperson, ein Ordensgeistlicher dagegen sei ausgestattet mit der Autorität seines Amtes und mit den kirchlichen Gnadenmitteln. Außerdem seien auch sozialdemokratische Prediger nicht ohne Aufsicht, sondern unterlägen dem Vereins- und Versammlungsgesetz. Es sei in dem andern hohen Hause der Versuch gemacht worden, die Missionen unter das Vereinsgesetz zu stellen; er halte dies nicht für möglich, da die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht auf die Missionen angewendet werden könnten. Er wiederhole, daß er, da eine Möglichkeit zur Amendirung nicht gegeben sei, gegen den Entwurf stimmen werde.

Landgerichtspräsident Kamm bedauere, daß der Entwurf so spät an das Haus gelangt ist, daß eine Vorbereitung nicht mehr möglich war; er habe nicht einmal den Antrag des Herrn Berichterstatters gefannt und sich auch auf die Gegengründe des Herrn Vorredners nicht vorbereiten können. Er danke dem Herrn Berichterstatter dafür, daß er die Frage nicht von der konfessionellen Seite aufgefaßt habe; auch er glaube, daß es sich lediglich darum handle, welches Verhältnis zwischen dem Staate und der Kirche bestehe. Er sei erfreut, daß er fast in allen Beziehungen dem Herrn Berichterstatter beitreten könne; die Gründe, die derselbe angeführt hätte, seien die, die er selbst für das Gesetz vorgeschlagen hätte. Man solle nur die eine Frage aufwerfen, ob man gestalten könne, daß dem dringenden Wunsche der Katholiken entsprochen werde. Man müsse den konfessionellen Standpunkt aus dem Spiel lassen, sobald man diesen berührt, sobald man von Konzilien, dogmatischen Sätzen

und Ansprüchen von Päpsten aus alten Zeiten rede, sei eine Verkündigung ausgeschloffen. Man solle sich auf den Standpunkt des paritätischen Staats stellen, in dem protestantische und katholische Kirche neben einander bestehen, man solle konfessionellen Frieden schaffen und ihn erhalten. Er danke voll Befriedigung der Großh. Regierung, daß sie endlich die Wünsche der Katholiken erfüllen wolle; er wisse, daß diese Haltung der Großh. Regierung nicht nur von den Ministern, sondern von höchsten Orte ausgehe. Das katholische Volk werde nicht nur mit Worten, sondern auch mit Thaten dafür danken, daß ein Zusammenleben der Konfessionen ermöglicht ist; es werde gestärkt und gekräftigt werden zum Kampfe gegen die Umsturzbewegungen.

Er habe die Absicht gehabt, vieles über den Werth der Religion zu sagen, über den Zustand, in dem wir seit 300 Jahren leben, genöthigt neben einander zu gehen, Katholiken und Protestanten und über die Vortheile, die solche Zustände bringen. Er könne dies bei dem Charakter, den die Diskussion angenommen habe, unterlassen, er wolle nur das eine sagen, daß es ihm unfählich scheine, daß diese beiden Konfessionen, die doch in ihrer Grundlage fast die gleichen seien, sich nicht vereinigen zum Kampfe gegen die Umsturzbewegungen der Gegenwart, da doch Niemand nach zwei Richtungen einen Kampf führen könne. Nur Staat und Kirche zusammen in gemeinschaftlichem Wirken könnten ein Ziel erreichen. Es müsse möglich werden, daß man dem Pfarrer und dem Amtmann zugleich gehöre. Gerade in dieser Zeit der Angriffe auf Staat und Kirche, auf Ehe und Familie handle es sich darum, die Gemüther zu beruhigen.

Er gebe zu, daß der vorliegende Gesetzentwurf Antipathien konfessioneller Natur hervorgerufen könne. Aber es liebten doch alle das Vaterland und wer dies thue, der sei bereit, demselben Opfer zu bringen und dieses Opfer bestände hier in der Zurücksetzung persönlicher Antipathien. Es sollten Alle das große Ganze in's Auge fassen und sich dessen erinnern, daß derjenige, der sich selbst befiegt, der größte Sieger sei. Er habe niemals einer politischen Partei angehört, er sei Zeit seines Lebens treu dem Großherzog, treu dem Gesetze gewesen und er sei ein treuer Diener seiner Kirche; er kenne auch die Verhältnisse des Lebens und wisse, daß Tausende von Katholiken beunruhigt seien, weil ihnen in Baden nicht gleiches Recht werde, wie in andern Ländern. Der Gesetzentwurf werde die Katholiken zufrieden machen. Er bitte, demselben zuzustimmen. (Schluß folgt.)

* Karlsruhe, 26. Juni. 105. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Söner.

Am Regierungstisch: Ministerpräsident Geh. Rath Eisenlohr, später Ministerialrath Schupp.

Tagesordnung: Fortsetzung der Beratung der Anträge der Abgg. Musser u. Gen., die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung betr.

Präsident Söner eröffnet 1/10 Uhr die Sitzung. Abg. Pfefferle vertritt die bestehende Gesetzgebung, die zu Beschwerden keinen Anlaß gegeben. Die Wirkung des Gesetzes von 1890 habe in Bezug auf die Wahlen die Wirkung gehabt, daß dieselben ruhig verlaufen seien. Jedenfalls sei ein weiterer Fortschritt die Abänderung der Bürgergemeinde in die Einwohnergemeinde. Eine Rückkehr zur Bürgergemeinde, die allerdings von keiner Seite verlangt, würde er für einen Rückschritt halten. Für wünschenswerth würde er es halten, wenn das Gesetz von 1890 nur in wirklich Einwohnergemeinden zur Geltung gelange. Der Wahl der Bürgermeister auf sechs Jahre könne er, wie schon im Jahre 1890, auch heute zustimmen.

Abg. Musser: Das Charakteristische an der jetzigen Situation sei der Antrag Fieser, der die direkte Wahl in Orten bis zu 1000 Einwohnern beantrage, auch Pfefferle wie Straub seien weiter gegangen, und wenn die Herren konsequent vorgingen, so würden sie zu den freisinnigen Anträgen gelangen. Er müsse aber auch den Gedanken aufrecht erhalten, daß die Gesetzgebung von 1890 eine reaktionäre Gesetzgebung gewesen sei, mit genau denselben Argumenten seitens der Regierung sei die Gesetzgebung von 1837 und 1851 gemacht worden. Zu dem Vorwurf des Herrn Ministers, als ob die Freisinnigen inkonsequent seien, weil sie den Wahlmodus, der für den Bürgerausschuß bestehe, nicht auch für die Gemeinderathswahlen wollten, sei zu bemerken, daß die Freisinnigen durchaus keine Freunde der Klassenwahl seien; diese Inkonsequenz bestehe aber seit Jahren in der Gesetzgebung, ohne daß die Regierung diese Inkonsequenz beseitigt. Mit Recht habe Abg. Fieser betont, daß er, Musser, wenn es in seiner Macht stünde, die Klassenwahl beseitigen werde. Wenn sie einen so weitgehenden Antrag nicht gestellt, so sei dies aus praktischer Erwägung geschehen, um wenigstens etwas zu Stande zu bringen. Man habe jetzt nur zu fragen, ob das, was man verlange, in sich begründet sei oder nicht, wenn man später mehr verlange, so würden die Gegner ja auch noch da sein. Was seine Partei jetzt wolle, sei weiter nichts, als die Herstellung des Zustandes vor 1890 unter Beibehaltung des gefunden Fortschritts der Einwohnergemeinde. Der Abg. Straub habe gestern der freisinnigen Partei Alexander Meyer als Muster vorgeführt als Anhänger der Klassenwahl. Er bitte die Herren ein für allemal, nicht einen Politiker der freisinnigen Vereinigung ihnen vorzuhalten, denn diese Vereinigung sei eigentlich nationalliberal und habe mit dem Freisinn nichts gemein. Auch 1869 seien die Gemeinden wirtschaftliche Korporationen gewesen und trotzdem hätten die Liberalen für die direkten Wahlen gekämpft. Er wisse aber auch auf den Reichstag hin, der Fragen von eminent wirtschaftlicher Bedeutung zu entscheiden habe — man könne also mit genau denselben

Argumenten einmal daran gehen, das direkte Reichstagswahlrecht zu beschneiden. Die Garantie, daß in dem Bürgerausschuß die Intelligenz vertreten sei, habe man nicht, mehr aber die des Besitzes. Durch das jetzige Wahlsystem könne man die Unzufriedenheit der unteren Klassen nicht beseitigen. Also auch aus sozialpolitischen Gründen bitte er die heutigen Gegner, seinen Anträgen zuzustimmen. Was vom Standpunkt der wirtschaftlichen Interessen argumentirt werden wolle, so komme man vielleicht zur Klassenwahl, könne aber niemals zur Beseitigung des direkten Wahlrechts gelangen. Die jetzigen Wahlkreise und Vorbedingungen müsse jede Furcht vor der „fluktirenden Bevölkerung“ beseitigen. Die Furcht der Herren bestünde lebhaftig darin, daß sie fürchteten, die Sozialdemokraten bekämen das Heft in die Hand. Es sei aber auch ein alter Erfahrungssatz, daß die Sozialisten in gesetzgeberischen Faktoren ruhig mitarbeiteten und dadurch viel an der gegenseitigen politischen Schroffheit gemindert werde. Das Volk werde aber auch so lange kämpfen, bis ihm die direkte Wahl für die Gemeinde wieder gegeben sei. Seine Partei habe auch einen Angriff gegen die Klasseneinteilung gemacht, um die jetzige schroffe Ausgestaltung zu beseitigen. Die Verschärfung der Klassengegenstände hätte man unterlassen sollen und auch hier solle man zu der früheren Gesetzgebung zurückkehren. Er habe bedauert, daß die Kommission zwei Anträge abgelehnt habe. Man dürfe das Wahlrecht überhaupt nicht unter dem Gesichtspunkt des Besitzes regeln. Endlich tritt Redner für die Amtsbauer der Bürgermeister von sechs Jahren ein. Für einen dauernden Abschluß der Gesetzgebung sei er nicht, wenn man den Fieser'schen Antrag als Abschlagszahlung nur erhalten solle.

Abg. Blattmann tritt für die sechsjährige Dienstzeit ein, denn die Geschäfte der Bürgermeister seien in den letzten 20 Jahren wesentlich anders geworden. Namentlich in den kleineren Gemeinden sei die sechsjährige Amtszeit geboten. Das Volk wolle aber auch die direkten Wahlen, dann würde wieder die Zufriedenheit eintreten.

Abg. Schumann wendet sich gegen die Ausführungen Fieser's, der die Behauptung aufgestellt, daß prinzipiell die direkte Wahl bei Interessenvertretung nicht angängig sei; wenn das richtig, dann sei der Fieser'sche Antrag auch eine Inkonsequenz. Er müsse aber nochmals hervorheben, daß 1890 der gesammte Liberalismus für die direkte Wahl mitgewirkt habe. Der kleine Mann, der keine Zahl, zahle es auch viel schwerer und habe wohl ein Interesse an der Gemeindeverwaltung. Die Bürgermeisterwahl, also das Hauptamt, könne man nach Klassen überhaupt nicht wählen. Die Hauptbedeutung des Gemeindefunktionärs bestehe doch im Ausgleich der Gegenstände. Aus diesem Grunde könne man ein Gegner der Klassenwahlen sein. Redner hebt in Bezug auf die Bürgermeisterwahl auf den Kommissionsbericht des früheren liberalen Abgeordneten Schupp ab, der ausgeführt, daß das Bürgermeisteramt auch ein Vertrauensamt sei, das nicht durch eine lange Dienstzeit befestigt werde.

Abg. Gerber weist darauf hin, daß die Bürgerchaft in den meisten Gemeinden sehr leicht die Abänderung des jetzigen Gemeindegesetzes erwarte. Dann werde auch in den meisten Gemeinden die Zufriedenheit hergestellt. Bürgermeister und Gemeinderathen sei allerdings das jetzige System lieber, um so mehr, wenn sie eine Nichtwiederwahl befristeten müßten. Redner wendet sich sodann gegen das Klassenwahlrecht, das zu der rückwärtlichsten Gesetzgebung gehöre. Er werde für die Kommissionsanträge stimmen.

Abg. Dreesebach anerkennt, daß die 90er Gesetzgebung, die die Bürgergemeinde in die Einwohnergemeinde umgewandelt, einen Fortschritt bedeute. Man habe aber zu gleicher Zeit mit Aufhebung des direkten Wahlrechts einen Rückschritt gemacht. Die „fluktirende Bevölkerung“, richtiger die „Sozialdemokratie“ genannt, wolle man treffen. Es sei also die Angst vor den Sozialdemokraten. Es habe sich aber gezeigt, daß die Arbeiter, die in Körperschaften gewählt, gewissenhaft und unparteiisch ihre Pflicht erfüllen. Die bestehenden Klassengegenstände würden nicht verschwinden, wenn man den Gemeinderath durch den Bürgerausschuß wähle. Im Gegentheil, die jetzige Gesetzgebung verschärfe die Gegenstände. Sollte man an der Klassenwahl aber einmal fest, so sollte man sich dazu verstehen, die Gemeinderäthe zwar direkt zu wählen, aber auch durch das Klassenwahlrecht. Diesen Vorschlag halte er noch besser, als den von den Freisinnigen vorgeschlagenen. In letzter Stunde des Landtags sehe er von einem Antrag ab und stimme den Anträgen der Freisinnigen zu.

Ein Schlußantrag wird mit 27 gegen 24 Stimmen angenommen. Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird in die Spezialberatung eingetreten.

Abg. Musser stellt den Antrag, die Ziffer I und III wieder herzustellen.

Der Antrag Musser zu Punkt I wird mit 28 gegen 27 Stimmen abgelehnt.

Abg. Marbe weist auf die verschiedenen Verhältnisse in den zusammengefügten Gemeinden hin.

Ministerialpräsident Geh. Rath Eisenlohr hebt dem Abg. Marbe gegenüber hervor, daß in der von ihm angeregten Frage allerdings Differenzen beständen, allein die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs habe eine gewisse Abhilfe geschaffen, die allerdings der Absicht des Gesetzes vielleicht nicht ganz entspreche. Der Punkt dürfte ein Gegenstand der Beratung der vorzuliegenden Novelle zur Gemeindeordnung sein. Die Hoffnung auf eine abschließende Gesetzgebung sei durch die Bemerkung des Herrn Musser, nur die erste Station zu machen, allerdings wesentlich vermindert worden, denn nach den heutigen Ausführungen müsse er sich doch die Frage vor-

legen, ob es nicht gerathener erscheine, abzuwarten, bis die Anträge der Freisinnigen auf Aufhebung der Klasseneinteilung kämen.

Der Antrag Fieser wird mit 29 gegen 28 Stimmen abgelehnt und der Kommissionsantrag mit 30 gegen 28 angenommen.

Der Antrag Musser zu Punkt III, die sechsjährige Amtsbauer des Bürgermeisters betreffend, wird, nachdem Abg. Schüller denselben befragt, mit 29 gegen 27 Stimmen angenommen.

Der Antrag zu Punkt IV, Kommissionsantrag, ergibt Stimmengleichheit. Der Präsident, dem hier die Entscheidung zusteht, stimmt mit „Nein“, so daß der Antrag abgelehnt ist.

Abg. Hoffmann berichtet sodann über folgenden Antrag Schumann und Genossen:

Die Großh. Regierung wird ersucht, einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher unter Abänderung des Gesetzes vom 5. Oktober 1863 und vom 1. März 1884 bestimmt:

1. daß die Liste der Bezirksräthe aus der unmittelbaren Volkswahl hervorgehe;
2. daß die Kreisabgeordneten mittelst direkter Wahlen gewählt werden.

Der Antrag geht bezüglich des Punktes 1 auf Uebergang zur Tagesordnung, in Bezug auf Punkt 2 mit 6 gegen 5 Stimmen auf Zustimmung des Antrags.

Abg. Schumann führt in der Begründung folgendes aus:

Schon im vorigen Landtage wurde von dem Herrn Minister des Innern die Reformbedürftigkeit des Verfahrens für die Wahlen der Kreisabgeordneten und bezw. für die Bestellung der Bezirksräthe anerkannt.

Die Antragsteller fordern von ihrem politischen Standpunkte aus prinzipiell und in erster Reihe, nicht bloß, daß die der Regierung vorzuliegende Liste durch direkte Wahl zu Stande kommt, sondern daß die Bezirksrathmitglieder direkt und endgiltig aus der Volkswahl hervorgehen sollen.

Der gestellte Antrag bezweckt überhaupt nur, die in Frage stehende Gesetzgebungsmaterie, deren Reformbedürftigkeit regierungsfreudig anerkannt ist, in Fluß zu bringen, und will, daß bei einer künftigen Gesetzesvorlage vor allem die Grundsätze der direkten Wahl auch bei den Bezirksräthen und Kreisabgeordneten prinzipiell zur Anwendung gelangen. Das geringste Maß direkten Wahlrechts bei den Bezirksräthen hätte nach dem Inhalte des Antrags nur darin zu bestehen, daß wenigstens die behufs Ernennung der Bezirksräthe der Regierung zu prästirende Liste direkt aus der Volkswahl hervorgeht und nicht, wie bisher, auf indirektem Wege zu Stande komme. Zur Begründung dieser Forderung mag nur kurz angeführt werden:

Die Bezirksräthe, welche die Hauptorgane der Selbstverwaltung sind, müssen vor allem auch das Vertrauen des Volkes, dessen Interessen sie wahrnehmen sollen, genießen, und das Volk hat darum in aller erster Reihe zu entscheiden, welche Personen sich durch Kenntnisse, Tüchtigkeit und Gemein Sinn auszeichnen und zu Trägern der Selbstverwaltung geeignet sind. Das von der Regierung als verfassungsmäßig beanspruchte Recht, die Personen, welche bei Ausübung der Verwaltung und Rechtspflege mitwirken sollen, selbst zu bestellen, wird durch die den Ministerien zustehende Auswahl unter den in der Liste verzeichneten Gewählten jedenfalls genügend gewahrt.

Geh. Rath Eisenlohr erklärt namens der Regierung sein Bedauern, auf diese Anträge in keiner Weise eingehen zu können. Die Bestimmung über den Modus der Ernennung der Bezirksräthe sei Gegenstand langwieriger Verhandlungen gewesen und nur durch einen Kompromiß zwischen Regierung und Kammer zu Stande gekommen, er glaube aber, daß Niemand diese Bestimmung als eine verkehrte bezeichnen könne. Der Bezirksrath genieße volles Ansehen sowohl bei dem Volk, wie bei der Regierung. An dieser bewährten Einrichtung etwas zu ändern, liege kein Grund vor. Ebenso wenig scheine ihm ein Bedürfnis für die Abänderung der Wahlbestimmung für die Kreisabgeordneten vorzuliegen. Der Kreis sei ein Verband der Gemeinde, seine Aufgaben verfolge er in Ergänzung der Thätigkeit der Gemeinden, sodas es auch das Einfachste sei, die Vertreter der Gemeinden in diesen Verwaltungskörper abzugeben. Die Gleichgiltigkeit bei den Wahlen sei sehr natürlich, weil im allgemeinen nichts auf dem Spiele stehe, was für den Einzelnen von besonderem Interesse sei. Hier das allgemeine direkte Wahlrecht einzuführen, könne er nicht verstehen. Mit der Parteipolitik habe die Kreisversammlung nichts zu thun. Bestehe aber der Wunsch, die jetzige Wahlordnung und die Kreiswahlmänner zu beseitigen und die Kreisabgeordneten aus den Gemeindeorganen hervorgehen zu lassen, so erkläre er sich zur Mitwirkung bereit.

Abg. Frank ist ein Freund des direkten Wahlrechts, kann sich aber nicht mit den direkten Wahlen bei den Kreisabgeordneten einverstanden erklären, um so weniger, als dadurch ein politisches Moment in die Kreisraththätigkeit hineingeworfen wurde. Das gegenwärtige Wahlsystem passe aber nicht mehr, die Wahl sollte lebhaftig aus den Gemeinden hervorgehen. Die Vertretung der Städte in den Kreisen sei eine genügende, wenn sie nicht vielleicht schon zu stark sei.

Abg. Schumann wendet sich gegen einzelne Ausführungen des Ministers, von Parteileidenschaften könne man doch hier nicht reden.

Nach einem Schlußantrag des Berichterstatters wird der Antrag Schumann in Punkt 1 abgelehnt mit 33 gegen 25 Stimmen, in Punkt 2 mit 28 gegen 27 Stimmen angenommen.

Die hierzu eingelaufenen Petitionen werden hierauf für erledigt erklärt.

Abg. Marbe erstattet solann Bericht über die Bitte der Bewohner und Gemeinden von Hausach, Haslach, Steinach, die Unschädlichmachung der Abwasser aus Cellulosefabriken betr. Die Petenten bitten um eine diesbezügliche Verordnung. Das Wasser sei zur Bewässerung der Wiesen untauglich, die Fischzucht sei eine große Strecke vernichtet, kurz eine Abhilfe sei dringend geboten. Der Antrag der Kommission geht auf Ueberweisung zur Kenntnisaufnahme im Anschluß an den schriftlich abgefaßten Bericht der Ersten Kammer.

Abg. Schättgen verbreitet sich über die Schädigungen der Gewässer durch Cellulosefabriken unter besonderem Hinweis auf die Fabrik in Kirnbach. Das Etablissement sei auch gegen den Willen der Regierung erstellt worden. Säuren und Substanzen würden in übergroßen Mengen verwendet, so daß die Abwasser einen horriblen Schaden verursachten. Wenn man mit Recht die Fischerei fördere, so müsse man auch hier eingreifen, von Wolfach bis Steinach sei die Fischerei gleich Null, aber auch die Bewässerung der Wiesen erleide großen Schaden. Das Wasser tauge auch nicht zum Waschen, zum Bleichen sei es nicht zu brauchen, auch die Gerber könnten es zum Spülen nicht mehr gebrauchen. Wenn man in diesem Wasser bade, komme man aus dem Wasser wie ein geschuppter Fisch. Vor Erstellung dieser Fabrik seien im Kinzigthal keine Klagen laut geworden. In Oesterreich und Bayern müßten die Cellulosefabriken ihr Abfallwasser verdampfen lassen. Wenn man, wie die genannte Fabrik, 18 Proz. Dividende vertheile, so könne dieselbe auch darauf bestrebt sein, weitgehenden Schaden zu verhüten. Die gesetzlichen Bestimmungen für die Anlage solcher Fabriken dürften nicht genügend sein. Es sei auch möglich, daß das Abfallwasser in minder schädigender Weise den Flüssen zugeführt werden könne. Er bitte die Regierung, ein wachames Auge auf diese Fabriken zu haben.

Ministerialpräsident Geh. Rath Eisenlohr kam in Bezug auf die Petition und der Berechtigung der Beschwerden keine Mittheilung machen, da die betreffenden Akten der Regierung nicht zugegangen seien. Er würde es für richtiger gehalten haben, wenn die betreffenden Petenten den Bescheid der Behörden abgewartet und sich

eventuell dann an das Ministerium gewendet hätten, wie es ihm auch nicht richtig erscheine, sich in einer anhängigen Sache an die Kammer zu wenden. Wenn die Kommission in ihrem Antrag den Wunsch ausspreche, die Regierung möge ihre Aufmerksamkeit auf den Betrieb solcher Fabriken lenken, so könne er eine solche Zusage machen, die Schwierigkeit sei nicht zu verkennen, die eine Ausgleichung der widerstrebenden Interessen in solchen Fragen mit sich bringe.

Abg. Hennig tritt den Ausführungen Schättgen's bei. Mißstände seien zweifellos vorhanden, deren Abstellung notwendig. Die Regierung werde Mittel und Wege finden, die verschiedenen Interessen auszugleichen.

Abg. Schättgen ist dem Minister für seine Ausführungen dankbar und hebt weiter hervor, daß außer den genannten Gemeinden noch eine Reihe weiterer Gemeinden sich diesen Beschwerden anschließen.

Abg. Dreher hebt dem Abg. Hennig gegenüber hervor, daß diese Cellulosefabrik im Jahre 1884 konzeffionirt worden sei, von einer Holzschleiferei sei niemals die Rede gewesen. Redner, dervon der Kommission eigentlich als Bericht-erstatler bestellt gewesen, verbreitet sich über die Entwicklung des Betriebes der Fabrik. Thatsache sei, daß die Fabrikanten nicht den Vorschriften genügt, bei Berücksichtigung derselben hätte ein Schaden nicht entstehen können. Eine Schädigung fände nicht statt, wenn alles vorgenommen werde, was die Vorschriften bedingten.

Nach einigen Bemerkungen des Abg. Hennig und nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird dem Kommissionsantrag zugestimmt.

Abg. Marbe erstattet zum Schluß Bericht über die Bitte des Gerhard Huber, Bürgermeister in Hilsbach, u. Gen., Entschädigung für erlittene Verluste betr.

Der Antrag der Kommission geht auf Uebergang zur Tagesordnung, dem gegenüber von den Abgg. Wittmer, Schweinfurth und Keller ein Antrag eingebracht, die Petition der Regierung zur Kenntnisaufnahme zu überweisen.

Abg. Wittmer schildert die traurige Lage der Petenten; von einer rechtlichen Entschädigung könne kein Rede sein, sondern lediglich darum, ob Billigkeitsgründe vorlägen, eine gewisse Entschädigung zu gewähren.

Abg. Schweinfurth schließt sich diesen Ausführungen an.

Ministerialrath Schoch hat den Ausführungen des Berichts der Kommission nichts wesentliches beizufügen. Ein rechtlicher Anspruch der Petenten gegenüber dem Domänenärar, zu dem sie in keinerlei Beziehungen ständen, sei ausgeschlossen. Dasselbe sei aber auch nicht in der Lage gewesen, dem Gesuche aus andern Erwägungen stattzugeben, da der Groß. Regierung für gutthatsweise Zuwendungen in solchen Fällen budgetmäßige Fonds in feiner Weise zur Verfügung ständen. Ein entgegenkommendes Verfahren würde zudem zu den bebenlichsten Konsequenzen führen. Von einem Gewinn des Aarars aus der Heerverpachtung des Gutes könne nicht gesprochen werden, weil der bisherige Pacht anerkannt ein niederer, unter dem wirklichen Ertragswerth stehender gewesen, bei dem der Pächter sich hätte erholen können. Er bitte, so bedauerlich auch die Lage der Petenten erscheine, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Nach einer nochmaligen Befürwortung des weitergehenden Antrags durch den Abgeordneten Wittmer und einer nochmaligen Empfehlung des Kommissionsantrags durch den Berichterstatter wird der Kommissionsantrag angenommen.

Schluß der Sitzung 2 Uhr.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.

Verfälschte schwarze Seide. Man verbrenne ein Mäntelchen des Stoffes, von dem man kaufen will, und die etwaige Verfälschung tritt sofort zu Tage: Leichte, rein gefärbte Seide kräufelt sofort zusammen, verbleicht bald und hinterläßt wenig Asche von ganz hellbräunlicher Farbe. -- Verfälschte Seide (die leicht speidig wird und bricht) brennt langsam fort, namentlich glimmen die „Schußfäden“ weiter (wenn sehr mit Farbstoff erschwert), und hinterläßt eine dunkelbraune Asche, die sich im Gegenfatz zur ächten Seide nicht kräufelt, sondern krümmt. Jedrückt man die Asche der ächten Seide, so zerfällt sie, die der verfälschten nicht. Die Seidenfabrik **G. Henneberg** (f. v. Hofst.) in Zürich versendet gern Muster von ihren ächten Seidenstoffen an Jedermann und liefert einzelne Rollen und ganze Stücke porto- und steuerfrei ins Haus.

North British and Mercantile

Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Gegründet 1809.

Domicil und eigenes Gesellschaftsgebäude in Berlin, Oranienburgerstraße 60-63.

R. 110.

Rechnungs-Abschluss pro 1893.

Feuer-Departement.
Gewinn- und Verlust-Conto.

	M.	℔		M.	℔	M.	℔
An Capital-Reserve am 31. December 1892	31,000,000	00	Der Brandschaden abzüglich Rückversicherungen			21,003,689	66
„ Prämien-Reserve „ „ „	9,782,124	08	„ Provisionen			4,762,053	91
„ Dividenden-Reserve „ „ „	3,000,000	00	„ Verwaltungskosten			4,782,161	92
„ Gewinn-Reserve	1,248,958	67	„ Pensions-Fond			20,000	—
„ Prämien-Einnahme pro 1893 abzüglich Rückversicherungen	28,947,798	58	„ Einkommensteuer			19,595	92
„ Zinsen und Dividenden abzüglich Einkommensteuer	2,155,658	92	„ Uneinziehbare Ausstände			114,344	25
„ Gewinn beim Verkauf von Gelbanlagen	149,605	08	„ Zu vertheilende Dividende an die Actionäre			2,200,000	—
„ Uebertragungs-Gebühren	2,785	—	Capital-Reserve am 31. December 1893	31,000,000	—		
			„ Prämien-Reserve „ „ „	9,649,266	17		
			„ Dividenden-Reserve „ „ „	2,600,000	—	43,249,266	17
			„ Gewinn-Vortrag			188,818	50
	76,289,930	83				76,289,930	83

Activa.

Bilance pro 31. December 1893.

Passiva.

Feuer-Branche.		Feuer-Branche.			
M.	℔	M.	℔		
Englische Regierungs-Sicherheiten	7,563,455	92	Actien-Capital	55,000,000	00
Colonial-Regierungs-Sicherheiten	8,246,095	42	für die Feuer-, Lebens- und Rentenbranche haftbar, hierauf eingezahlt		
Garantirte Indische Eisenbahn-Actien	2,838,000	00	Dividenden-Conto	13,750,000	—
Garantirte Indische Eisenbahn Pfandbriefe	2,408,590	92	Gewinn- und Verlust-Conto	4,800,000	—
Österreichische Eisenbahn Rententitel	1,499,928	17	Nicht abgehobene Dividenden	188,818	50
Ausländische Regierungs- und Staats-Sicherheiten	6,475,895	67	Pensions-Fond	111,266	58
Englische Adärische Sicherheiten	1,946,395	83	Capital-Reserve der Feuer-Branche	31,000,000	—
Coloniale Adärische Sicherheiten	1,071,940	58	Prämien-Reserve der Feuer-Branche	9,649,266	17
Ausländische Adärische Sicherheiten	550,349	83	Schwebende Brandschäden	4,604,788	75
Ausländische Eisenbahn Obligationen	8,577,061	—	Fällige Wechsel	293,430	83
Ausländische Eisenbahn Prioritäts-Actien	23,301	83	Rückversicherungs-Prämien	1,406,580	25
Hypotheken auf Grundstücke in Großbritannien	1,440,968	83	Diverse ausstehende Saldi	104,285	34
Lehn-Steuer und Lehn-Grundbesitz	374,005	50			
Eisenbahn und andere Pfandbriefe	1,848,512	25			
Cassenbestand bei ausländischen Banquiers	1,587,478	67			
Darlehen in London gegen Sicherheit	981,448	83			
Grundstücke in Edinburg, London etc., welche von der Gesellschaft theils als Bureaux benützt werden und theils vermiethet sind	10,748,678	67			
Wechsel im Portefeuille	276,875	67			
Guthaben bei den Agenten	6,830,485	17			
Rückständige Prämien	563,525	25			
Rückständige Zinsen	76,121	25			
Guthaben bei der Lebens-Branche	45,319	83			
Guthaben bei der Renten-Branche	36,011	50			
Cassenbestand und bei der Bank	1,086,908	08			
	67,092,343	67			

Edinburg, den 12. April 1894.

Ich berichte ergeben, daß ich von Zeit zu Zeit im Laufe des Jahres die Berechnungen der Gesellschaft gedrückt, und die gesammten Gelddarstellungen der 31. December 1893 mit den Schulddocumenten und sonstigen Belägen verglichen habe, und ich bescheinige, daß die vorstehenden Berechnungen und die Bilance eine wahrheitsgetreue Darstellung der Verhältnisse der Gesellschaft per 31. December 1893 aufweisen.

Vorstehend bringen wir den Rechnungsabschluss der Gesellschaft für das Jahr 1893, soweit sich solcher auf die Feuer-Branche bezieht, zur öffentlichen Kenntniss und gestatten uns, betreffs der im vergangenen Jahre erzielten Geschäftsergebnisse, auf die im Abschluß enthaltenen Zahlen hinzuweisen.

Als Capital-Reserve wurden unverändert M. 31,000,000 vorgetragen, während die Dividenden-Reserve in Folge des ungünstigen Verlaufes des Geschäftsjahres, ihrem Zweck entsprechend, zur Vertheilung einer Dividende an die Actionäre theilweise mit herangezogen werden mußte.

Im deutschen Geschäft machten sich die ungünstigen Momente, unter denen die Feuerversicherungs-Branche im Jahre 1893 im Allgemeinen zu leiden hatte, gleichfalls bemerkbar, immerhin konnte aber hier noch ein kleiner Gewinn verzeichnet werden und erhöhte sich die Prämien-Einnahme des deutschen Geschäftes durch einen Zuwachs von M. 28,914 auf M. 3,055,080.

Berlin, den 10. Juni 1894.

Die Direction für Deutschland.
Müller.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.